

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1 Nachfolgende Bedingungen gelten für beide Parteien des Mietvertrags für deren Pflichten und Rechte.
- 2 Die vermietete Raupenhebebühne sowie deren Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer inkl. deren Abhol- und Rückführung uneingeschränkt und unveräusserlich Eigentum des Vermieters.
- 3 Am Gerät dürfen keine Änderungen oder Reparaturen durchgeführt werden.
- 4 Das Gerät darf nicht ausser Landes gebracht werden.
- 5 Das Weiterverleihen an einen Untermieter, Nachbarn, Freunde etc. oder sonst nicht im Vertrag festgehalten Personen oder Personengruppen ist untersagt. Ebenfalls das Abtreten des Mietvertrags an Dritte.
- 6 Die Miete und Risikoübergang beginnt und endet mit der Übergabe bzw. Übernahme des Gerätes am vereinbarten Ort.
- 7 Ist die Mietdauer nicht definiert worden, so ist diese min. 24 Stunden vorher per Mail, Fax oder Telefon zu melden.
- 8 Wird eine Verlängerung der Mietdauer gewünscht, so ist diese ebenfalls min. 24 Stunden im Voraus zu melden. Eine Verlängerung ist erst nach ausdrücklicher Bestätigung des Vermieters rechtsgültig. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Verlängerung.
- 9 Eine Verkürzung der Mietdauer muss 24 Std. vor Rückgabe gemeldet werden. Der Vermieter kann an der vereinbarten Mietdauer festhalten bzw. die Konditionen auf die neue Mietdauer anpassen.
- 10 Mietunterbrüche wegen Witterungseinflüssen, Bauverzögerung oder sonstiges werden nur in Absprache mit dem Vermieter akzeptiert und werden nur in Ausnahmefällen gegeben.
- 11 Wird ein Mietunterbruch nachträglich gemeldet, so wird dieser nicht anerkannt.
- 12 Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gerät gegen den üblichen Transporttarif abzutransportieren und erneut zu liefern.
- 13 Bei Arbeiten, wo grosse Verschmutzungen entstehen, z.B. Maler- und Reinigungsarbeiten, Arbeiten mit der Trennscheiben oder Reinigungsbürsten, ist das Gerät ausreichend abzudecken und gegen Verunreinigung zu schützen.
- 14 Bei Abholung bzw. Rückgabe des Geräts muss dieses in einem gereinigten und einsatzfähigen Zustand sein. Allfällige Reinigungen und Reparaturen werden in Rechnung gestellt.
- 15 Verzögerungen bei schwierigen oder verhinderten Zufahrten oder Wartezeiten bei nicht fertig abholbereiten Geräten werden zusätzlich verrechnet.
- 16 Leerfahrten werden ebenfalls zu den üblichen Transportkosten in Rechnung gestellt.
- 17 Die Kalkulation der Miete richtet sich nach einer 5-Tage-Woche in einem Einschichtbetrieb von max. 9 Std. im Tag. Ist das Gerät an Wochenenden und Feiertagen sowie über die gegebenen 9 Stunden hinaus im Einsatz, so wird dies zusätzlich berechnet.
- 18 Für nicht genützte Betriebszeit kann keine Rückforderung des Mieters geltend gemacht werden.
- 19 Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietbetrag ohne Begründung im Voraus einzufordern.
- 20 Die Bedienung des Gerätes ist, sofern nicht anders vereinbart, die Sache des Mieters. Der Bediener muss min. 18 Jahre alt sein. Die Bedienvorschriften sind vorab zu studieren und strikt einzuhalten. Bei Unfällen oder Schäden werden sämtliche Ansprüche abgelehnt. Die Kosten für Instandstellung und Reparaturen gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters.
- 21 Mit der Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Mieter mit der Bedienung soweit vertraut zu sein, dass er sich die Bedienung selber zutraut und die Verantwortung vollumfänglich übernimmt. Bei Übertragung der Bedienung an Dritte haftet der Mieter für allfällige Schäden.
- 22 Traut sich der Mieter die Bedienung des Geräts nicht selber zu, so wird geeignetes Bedienpersonal gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

- 23 Für Schäden am Gerät, welche offensichtlich nicht durch die Bedienung des Mieters verursacht wurden oder bei nicht vorhersehbaren Einflüssen, Diebstahl etc., besteht ein Versicherungsschutz durch den Vermieter. Der Anteil Versicherung ist im Mietpreis enthalten.
- 24 Schäden am Gerät welche durch falsche Bedienung, Manipulationen oder nicht fachgerechte Aufstellung entstehen, sind grundsätzlich versichert. Es wird jedoch einen Selbstbehalt von Fr. 1000.– pro Fall in Rechnung gestellt. Bei nachweislich grobfahrlässigem Verhalten kann ein Regress an den Mieter geltend gemacht werden.
- 25 Schäden an Objekten, welche durch falsches Bedienen und nicht fachgerechte Aufstellung des Geräts entstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgenommen und gehen zu Lasten des Mieters.
- 26 Schäden an Objekten durch herunterfallende Gegenstände sind Sache des Mieters. Der Mieter ist für die Sicherung der sich in der Plattform befindlichen Gegenstände verantwortlich. Ebenfalls ist vor Inbetriebnahme sicherzustellen, dass sich keine Gegenstände auf dem Gerät befinden. Sachtransporte sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 27 Nicht versichert sind Schäden am Motor wegen Einfüllen des falschen Betriebsmittels, Beschädigung der Raupen, der Verlust von beweglichen Teilen und Sicherungen sowie Schäden am Transportkorb. Schäden jeglicher Art am Transportanhänger sind ebenfalls nicht versichert.
- 28 Personenschäden in und um das Gerät sind vom Versicherungsschutz ausgenommen. Der Mieter ist für die Absperrung der Gefahrenzone sowie der Personensicherung am und um das Gerät voll und ganz selbst verantwortlich. Für Personenschäden kann der Vermieter nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- 29 Der Mieter ist verpflichtet, ohne Aufforderung sich gegen Schäden an Objekten oder Personen, die durch den Einsatz des Geräts entstehen können, zu versichern.
- 30 Bei einem Schadenfall ist der Mieter verpflichtet, den Schaden unverzüglich zu melden. Allfällige Polizeirapporte oder Schadenanzeigen sind dem Vermieter abzugeben.
- 31 Entstandene Defekte, bei welchen durch den Mieter die Verantwortung bestreitet wird, kann ein durch beide Parteien akzeptierter Experte beigezogen werden, um den Schadenseintritt zu beurteilen.
- 32 Bei einem Defekt am Gerät ist der Vermieter nicht verpflichtet, einen Ersatz zu liefern, und es können auch keine Forderungen irgendwelcher Art geltend gemacht werden.
- 33 Einmal akzeptierte AGB haben auf alle weiteren (mündlichen) Mietverhältnisse, auch ohne offiziellen Mietvertrag, ihre Gültigkeit.
- 34 Für alle nicht in den AGB festgehaltenen Bedingungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.
- 35 Der zuständige Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin.